Allgemeine Vertragsbedingungen der andreas|volker|architekt ziviltechniker-gmbh (AGB)

Alle unsere Leistungen und Angebote sowie alle mit dem Auftraggeber (im weiteren als AG bezeichnet) abgeschlossenen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, und 1.1 Entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen des AG erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insoferne nicht als Zustimmung zu von den AGB abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

- 2.1 Von diesen AGB oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichenden mündlichen Zusagen, Nebenabreden udgl., insbesondere sollche, die von Dienstnehmern, Zustellern etc. abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Werbeankündigungen etc. wird nicht /ertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 2.2 Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Vertragspartner genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch achttägige Frist ab Zugang des Angebotes daran
- Der Inhalt des mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages ergibt sich primär aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen, der Vollmacht und diesen AGB.

Interessenswahrung und Beratung des AG

- Wir sind aufgrund des zwischen uns und dem AG bestehenden Treueverhältnisses im Rahmen der von ihm übernommenen Pflichten zur Wahrung der Auftraggeberinteressen verpflichtet. Es ist uns insbesondere nicht gestattet, etwaige Vorteile, die uns von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen. Sonst erzielte Vorteile werden zur Gänze an den AG herausgegeben.
- Wir haben den AG im Rahmen unserer vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der uns als Fachmann obliegenden Sorgfalt zu beraten und unser Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung einzusetzen.
- 3.3 Wir haben dem AG jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des ÄG zu berücksichtigen. Haben wir bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Auftraggeberwünsche und -anweisungen, so haben wir diese dem AG im Rahmen unserer Warn- und Aufklärungspflichten nachweislich mitzuteilen.

Leistungen und Honorar

- 4.1 Die Leistungen werden in Anlehnung an Honorarordnung 2004 der BAIK definiert und von zusätzlichen projektspezifischen Positionen ergänzt. Bei jeder Leistung werden
- Leistungsziel, Leistungsumfang, Leistungszeit und die Umstände der Leistungserbringung von uns festgelegt. Stundensätze sind dem Leistungsvorschlag des Projektes zu entnehmen. Für die Honorare gelten folgende Definitionen.
- Seibstkostenerstattungshonorar ist das für eine bestimmte Zeiteinheit angegebene Honorar. Bei der Abrechnung ist der jeweilige Stundensatz mit den erbrachten Zeiteinheiten zu multiplizieren. Wir haben den AG mit dem Überschreiten eines geschätzten Stundenaufwandes auf die Überschreitung hinzuweisen.
- 4.4 Einheitspreishonorar ist das für eine bestimmte Einheit angegebene Honorar. Bei der Abrechnung ist der jeweilige Einheitssatz mit den erbrachten Einheiten zu multiplizieren. Ändert sich der Umfang der Leistung wird die tatsächlich abverlangte Menge verrechnet. Pauschalhonorar ist das für den vereinbarten Leistungsumfang in einem Betrag angegebene Honorar.

- Soweit nichts anders schriftlich festgelegt wird, werden unsere Leistungen nach Einheitspreishonorar angeboten.

 Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.
- Bei Projektänderungen die der AG zu vertreten hat und sowie sonstige Mehr- und Minderleistungen steht uns, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart wird, ein Selbstkostenerstattungshonorar (tatsächlichem Aufwand) für die jeweiligen Zusatzleistungen zu.

 Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre des Architekten zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern,
- insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich mit Kostenersatzhonorar zu vergüten.
- 4.10 Nebenkosten werden entweder in jedem Leistungsvorschlag oder in jeder Leistungsposition erfasst und von uns angeboten.

- Es wird der angegebene Leistungszeitraum im vereinbarten Leistungsvorschlag festgelegt.
 Wir sind berechtigt notwendige Anpassungen des vereinbarten Leistungszeitraums vorzunehmen (Unterbrechung, Beschleunigung, Projektänderungen, Mehrleistungen). In diesem Fall steht uns ein Selbstkostenerstattungshonorar für die Unterbrechung oder Beschleunigung zu.
- 5.3 Wir sind nicht verantwortlich für Terminänderungen die durch Fehlverhalten Dritter (z.B. mangelhafte Leistungen oder Konkurse von Handwerksunternehmen) erforderlich

Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

- 6.1 Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche durch Vorlage von Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten, fällig zu stellen. Teilrechnungen sind zulässig.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug sind wir ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.

Vertragsrücktritt

- 7.1 Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen sind wir auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder bei Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens, bei Unterbrechung der Leistung für mehr als zwei Monate durch den AG und bei Vereitlung der Leistung durch den AG, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes gelten die Bestimmungen
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder - gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist - vom Vertrag
- Zurückzürteten.
 Zurückzürteten.
 Tritt der Vertragspartner ohne dazu berechtigt zu sein vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf der Erfüllung der Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzten Fall gilt Punkt 6.1 letzter Satz.
 Für den Fall des berechtigten Rücktrittes des AG (wenn dieser von der Durchführung des Bauvorhabens Abstand nimmt, bei Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung, die ununterbrochen länger als zwei Monate andauern, wenn über unser Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet bzw. ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird) steht uns nur das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu.
- 7.5 Der Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.

Mahn- und Inkassospesen

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Vertragspartner die uns entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 25,00 zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für 8.1 die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Monat einen Betrag von € 50,00 zu ersetzen. Darüber hinaus sind uns alle Kosten und Spesen, die uns aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc, vom Schuldner zu ersetzen.

Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle Sachen und Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc) werden von uns unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung dessen Eigentum. Im Verzugsfall sind wir jederzeit zur Zurücknahme berechtigt. Eine Übergabe von digitalen Daten, insbesondere Planunterlagen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 9.2 Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 9.3 Der AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

Aufrechnungsverbot

- 10.1 Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen mit unseren Honorarforderungen, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.
- 10.2 Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

- 11.1 Das von uns hergestellte Werk (z.B. Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) ist urheberrechtlich geschützt. Der Vertragspartner erhält daran keine Werknutzungsbewilligung und kein Werknutzungsrecht. Nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung erhält der AG das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen.
- 11.2 Wir behalten uns das Recht vor, von uns im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benützen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden

- 12 Aufbewahrung von Unterlagen 12.1 Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei uns verwahrt. Wir sind verpflichtet, unserem AG auf dessen Verlangen Vervielfältigungen (Kopien auf Papier) dieser Unterlagen gegen Kostenersatz auszuhändigen. Die Aufbewahrungspflicht unsererseits endet zehn Jahre nach Abnahme der Leistungen. Wir können uns während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen in Papierform an den AG von unserer Verwahrungspflicht befreien. Eine Herausgabe von

Zurückbehaltung

13.1 Der Vertragspartner ist bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur bis zu einem den voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entsprechenden Teiles des Bruttohonorarbetrages berechtigt.

- 14.1 Soweit der AG seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausständigen Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.
- 14.2 Pkt. 13 gilt bei Verbrauchergeschäften, soweit wir unsere Leistung vollständig erbracht haben, auch nur eine rückständige Teilleistung des AG mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn wir den ÄG unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt haben

- 15.1 Folgende Risiken obliegen dem AG. Wir übernehmen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, keine der folgenden Risiken:
 15.2 Risiken betreffend Projektgrundlagen: Widersprüche oder Mängel in beigestellten Unterlagen, Baugrundrisiko (physikalische Bedingungen, Kontamination, historische Funde und dergleichen), Risiken betreffend die Bebauung im Bereich der Liegenschaft (Leitungen).
- 15.3 Verfahrensrisiken: Mangelnde Akzeptanz des Projektes durch Dritte (Anrainer, Bürger, Politiker), Risiko der Nichterlangung und des Ablaufens von Bewilligungen, Risiko der Nichterlangung und des Ablaufens von Zusagen und Förderungen, Risiko der Änderung von Gesetzen, Verordnungen und Normen.
- 15.4 Planungs- und Baudurchführungsrisiken: Arbeitsunterbrechungen, die der Architekt nicht zu vertreten hat, Änderungen des Leistungszeiles, der Leistungsz des Bauvertrags zwischen AG und dem ausführenden Unternehmen entstehen, Risiko von Preisgleitungen und Indexanpassungen, Mängel an beigestellten Leistungen und Materialien sowie an Eigenleistungen.
- 15.5 Risiken von Projektentwicklung, Projektsteuerung und Projektmanagement: Finanzierungsrisiko, Verwertungsrisiko, Mängel in Projektentwicklung, Projektsteuerung und Projektmanagement.
- 16 Versicherung
- 16.1 Wir erklären dass für Schäden infolge Verletzung der uns nach diesem Vertrag treffenden Pflichten eine aufrechte Haftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme von 1.000.000 EUR besteht. Eine darüber hinausgehende vermögensrechtliche Haftung kann nicht übernommen werden. Wir verpflichten uns, auf Wunsch des AG eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorzuweisen.
- 17 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht 17.1 Gewährleistungsansprüche des AG erfüllen wir bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche des AG, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.
- 17.2 Der Vertragspartner hat uns Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt unsere Leistung als genehmigt.

 17.3 Bei Verbrauchergeschäften können wir uns bei einer Gattungsschuld von den Ansprüchen des AG auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung
- dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauschen. Wir können uns von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist in einer für den Verbraucher zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirken oder das Fehlende nachtragen.
- Schadenersatz
- 18.1 Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- 18.2 Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt drei Jahre ab Gefahrenübergang. Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über
- Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

 18.3 Unsere Pläne und sonstigen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch uns zur Ausführung verwendet werden.
- 19 Vollmacht
- 19.1. Uns wird nach Maßgabe des erteilten Auftrages im Rahmen der uns übertragenen Leistungen die Ermächtigung zur Vertretung des AG gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, erteilt. Von dieser Vertretungsmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, so insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten Professionisten, die Abgabe von Rücktrittserklärungen nach § 918 ABGB, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmer und sonstigen Professionisten, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme, sowie die Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle.
- 19.2. Von der Vertretungsmacht ist die Vergabe von Aufträgen an die ausführenden Unternehmer und die zur Durchführung des Proiektes erforderlichen Sonderfachleute sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmer und der Sonderfachleute nicht umfasst.
- Mediation, Schiedsgerichtsvereinbarung, Gerichtsstand
- 20.1 Es gilt österreichisches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.
 20.2 Die Parteien werden nach Möglichkeit vor Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte bzw. eines Schiedsgerichtes versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen. Die im Mediationsverfahren einvernehmlich getroffene Lösung ist für alle Konfliktbeteiligten bindend.
- 20.3 Zur Entscheidung über sämtliche sich aus dem vorliegenden Vertrag zwischen den Vertragsteilen ergebende Rechtsstreitigkeiten ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein zu diesem Zweck im Einzelfall zusammentretendes – aus drei Schiedsrichtern bestehendes – Schiedsgericht zu berufen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und für beide Vertragsteile bindend. Sitz des Schiedsgerichtes ist der Ort unseres Gesellschaftssitzes, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG zwingend zur Anwendung kommt. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ansonsten finden die §§ 577ff ZPO Anwendung. Sollte das Schiedsgericht, aus welchen Gründen immer, nicht zustande kommen, oder einer Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches stattgegeben werden, wird für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz unserer Ziviltechnikergesellschaft als Gerichtsstand vereinbart, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG zwingend zur Anwendung kommt.
- 21.1 Erfüllungsort ist der Sitz unserer Ziviltechnikergesellschaft.
- 22.1 Der AG ist veröflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse und UID-Nummer bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adres gesendet werden.
- Salvatorische Klausel
- 23.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im